

HANS APEL

Möglichkeiten und Grenzen einer koordinierten Lohnpolitik der Gewerkschaften in der EWG

1. Die innere Ausrichtung der EWG

Der EWG-Vertrag stellt den Mitgliedsstaaten nicht nur die Aufgabe, eine Zollunion zu schaffen. Gleichzeitig, und darin liegt das Besondere des EWG-Vertrages, sollen gemeinsame wirtschaftspolitische Regeln zur Ordnung des neuen Wirtschaftsraumes festgelegt werden. Zwischen der Verwirklichung der Zollunion — dem Abbau der Handelschranken, der Liberalisierung des Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Einführung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte — und der Verwirklichung der Wirtschaftsunion liegt jedoch ein wesentlicher Unterschied. Während der Abbau der Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedsstaaten im EWG-Vertrag an feste Termine gebunden ist und sich damit automatisch und unabhängig von dem Willen der Mitgliedsstaaten vollzieht, soll die gemeinsame Wirtschaftspolitik der EWG erst zu einem unbestimmten Zeitpunkt von den Mitgliedsstaaten festgelegt werden. Ihre Verwirklichung verlangt also heute und jetzt die politische Einigung der Mitgliedsstaaten auf europäische Lösungen.

Der EWG-Vertrag will jedoch a priori keine umfassende Wirtschaftsunion schaffen. Im wesentlichen sollen die Bereiche der Wirtschaft durch gemeinsame wirtschaftspolitische Regeln auf der Ebene der Gemeinschaft geordnet werden, die bei ihrem Belassen in nationaler Zuständigkeit zu besonderen Störungselementen der Zollunion werden könnten. Aus diesem Grunde nennt der Vertrag vor allem drei Bereiche, in denen gemeinsame wirtschaftspolitische Regeln erarbeitet werden sollen: die Wettbewerbspolitik, die Verkehrspolitik und die Landwirtschaftspolitik.

Die allgemeine Wirtschaftspolitik wird dagegen, wie insbesondere die Artikel 6 und 105 des Vertrages deutlich machen, kaum mehr als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachtet. Sie soll in dem Maße koordiniert werden, in dem das für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Das bedeutet aber, daß mit der schrittweisen Verwirklichung der Zollunion zwar die nationalstaatliche Wirtschaftspolitik wirkungslos wird (das wird insbesondere bei der aktuellen Inflationswelle in der EWG deutlich), ohne daß gleichzeitig auf der Ebene der Gemeinschaft gemeinsame wirtschaftspolitische Regeln beschlossen werden. Die wirtschaftspolitische Initiative der Staatsautorität wird dadurch beschränkt und die ordnende Kraft der öffentlichen Hand wird wirkungslos.

Die Sozialpolitik ist im Rahmen der EWG noch schlechter behandelt worden als die allgemeine Wirtschaftspolitik. Sehen wir einmal ab von den in Artikeln 119 und 120 des Vertrages und dem Protokoll für Frankreich vorgesehenen Regelungen, die lediglich Randbereiche betreffen, so müssen wir konstatieren, daß die uns in diesem Zusammenhang interessierenden Bereiche lediglich einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten, gefördert von der Kommission, anempfohlen werden. Diese nichtssagende Vorschrift des Artikels 118 des Vertrages bezieht sich u. a. auf die Fragen des Arbeitsrechts, der Arbeitsbedingungen, des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Daraus ergibt sich, daß die innere Ausrichtung der EWG dazu führt, daß für die Unternehmer ein Gemeinsamer Markt geschaffen wird. Soweit es nötig ist, werden für diesen Gemeinsamen Markt gemeinsame Regelungen eingeführt, insbesondere ein gemeinsames Wettbewerbsrecht, ja sogar ein, wie jetzt von der EWG-Kommission vorgeschlagen wird, angepaßtes Gesellschaftsrecht. Gleichzeitig werden die notwendigen Eingriffe der staatlichen Ordnungsmacht in den Wirtschaftsablauf wirkungslos, da die nationale Wirtschaftspolitik an Bedeutung verliert, ohne daß gleichzeitig europäische Lösungen in Sicht sind.

Während für die Unternehmer ein einheitliches Wirtschaftsrecht für die EWG geschaffen wird, gibt es in der EWG weder juristische noch tatsächliche Anzeichen dafür, daß die Rechtsbasis der *Gewerkschaften* im Bereich des Arbeitsrechtes vereinheitlicht wird. Sie bleiben im Gegensatz zu den Unternehmern an die nationalen Vorschriften gebunden. Während die Unternehmer für ihre Aktionen eine europäische Plattform gewinnen, bleiben die Gewerkschaften auf nationale Aktionen beschränkt.

2. Elemente der Lohnpolitik

Lohnpolitik ist vor allem Politik zur Einkommensverteilung. Ihre Ausrichtung ist deswegen abhängig von einer bestimmten gesellschaftlichen und sozialen Ordnung. Die Mitgliedsstaaten der EWG sind weit davon entfernt, über eine einheitliche Wirtschafts- und Sozialordnung zu verfügen. Aus diesem Grunde ergibt sich allein schon die Notwendigkeit, bei gleichen Zielvorstellungen der nationalen Gewerkschaften, ausgehend von der unterschiedlichen Lage in den Mitgliedsstaaten, unterschiedliche Maßnahmen in den Auseinandersetzungen mit dem Sozialpartner und den Regierungen im Rahmen der Lohnpolitik einzuleiten.

HANS APEL

Das bedeutet jedoch keineswegs, daß damit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft für die Lohnpolitik der Gewerkschaften keine Bedeutung hat. Die Lohnpolitik ist Bestandteil der gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Gewerkschaften haben nur über die Tarifverträge direkten Zugriff auf die Einkommensverteilung, während die von der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf die Löhne und die Lohnpolitik ausgehenden Einflüsse weitgehend von den Parlamenten und Regierungen bestimmt werden. Je stärker die Einflußnahmen von dieser Seite sind, um so schwächer ist zwangsläufig die Position der Sozialpartner, um so mehr wird ihre Tarifautonomie beschränkt.

Es kann nicht behauptet werden, daß die EWG bereits heute über eine umfassende Wirtschafts- und Sozialpolitik verfügt. Sie wird jedoch mit fortschreitender Entwicklung immer weitere Bereiche der Wirtschaftspolitik umfassen und damit den Rahmen der gewerkschaftlichen Aktion mitbestimmen.

Aus diesem Gesichtspunkt ist es wesentlich zu unterstreichen, daß die gegenwärtige Konstruktion der EWG dazu führt, daß sich die gesamte Legislativbefugnis beim Ministerrat konzentriert, daß also im Endeffekt zwei Bürokratien, die des Ministerrates zusammen mit den nationalen Ministerien einerseits und die der EWG-Kommission andererseits um die künftige Gestaltung Europas ringen. Das Europäische Parlament stellt in diesem Willensbildungsprozeß der EWG nur eine Randerscheinung dar. Sein Einfluß ist nicht größer als der des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Das bedeutet nun aber nichts anderes, als daß die Wirtschafts- und Sozialpolitik mit ihren zentralen Ausstrahlungen auf die Lohnpolitik in Europa von Gremien konzipiert wird, die keinerlei demokratischer Kontrolle unterliegen und damit der Einflußnahme der Gewerkschaften weitgehend entzogen sind.

Hinzu kommt, daß die ersten Ansätze im Bereich der Einkommenspolitik, wie sie von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dargestellt werden, nicht ermutigend sind. So hat der letzte von der Kommission vorgelegte Wirtschaftsbericht Anfang 1964 zur Bekämpfung der inflationären Spannungen in der EWG vor allem zwei Mittel empfohlen: die Lohnkontrolle und die Beschränkung der Staatsausgaben. Diese sehr einseitige Feststellung, die im übrigen in den Publikationen der EWG-Kommission seit längerer Zeit wiederkehrt und die darauf hinausläuft, den Lohn- und Gehaltsempfängern die wesentliche Verantwortung für die Preissteigerungen zuzuschreiben, hat dem Sozialausschuß des Europäischen Parlaments zu einer von ihm einstimmig angenommenen kritischen Betrachtung Anlaß gegeben:

„Der Sozialausschuß bedauert die einseitige Methode, derer man sich bedient, um die Dynamik der Produktionskosten und der Verbraucherpreise aufzuzeigen. Die Lohnkosten sind zweifellos ein wichtiger Faktor, sie sind aber nicht allein ausschlaggebend. Warum bemüht sich die Kommission nicht endlich um mehr Einblick in die Unternehmergewinne? Solange man hier noch im dunkeln tappt, ist nicht zu vertreten, daß sich antiinflationäre Maßnahmen allein gegen die Lohnkosten richten. . . Der Sozialausschuß möchte bei dieser Gelegenheit erneut betonen, daß es gefährlich wäre, Lohnerhöhungen einseitig am Produktivitätszuwachs zu orientieren. Dieses Kriterium widerspricht nämlich dem wichtigen Grundsatz, der für die Entwicklung der Sozialpolitik der Gemeinschaft zu gelten hat: eine Einkommenspolitik, die auf einen Umbau der Einkommenspyramide zugunsten der Arbeitnehmer und der einkommensschwachen Bevölkerungsteile gerichtet ist.“¹⁾

Verbunden mit der Tatsache, daß die EWG-Kommission der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in der Vergangenheit keine übermäßige Bedeutung beigemessen hat (diese Tatsache wird nicht zuletzt dadurch deutlich, daß man die Gewerkschaften trotz ihrer nachdrücklichen Forderungen nicht an der Ausarbeitung der mittelfristigen

1) Bericht im Namen des Wirtschafts- und Finanzausschusses über die Erklärung der EWG-Kommission über die wirtschaftliche Lage der EWG im Jahre 1963 und die Aussichten für 1964, Dokument 3 v. 20. März 1964, S. 10.

Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft beteiligt), könnte sich hier eine Tendenz entwickeln, die die Aktion der Gewerkschaften im Rahmen der EWG einengt.

Die Aktion der Gewerkschaften auf europäischer Ebene wäre selbst im Idealfall nur auf wenige Bereiche zu beschränken. Auch in der Bundesrepublik ist eine Tendenz deutlich, die Lohnpolitik stärker auf die Ebene der Betriebe zu verlagern.

Diese Tendenz findet ihre Ursache nicht zuletzt in der Tatsache, daß die moderne Produktionstechnik es immer weniger möglich macht, Einzelheiten in den Tarifverträgen für weite Bereiche zu regeln. Das bedeutet aber nun im Bereich der EWG nichts anderes, als daß auf Gemeinschaftsebene nur in engen Grenzen eine umfassende Tarifpolitik möglich sein wird.

3. Die Stellung der Gewerkschaften in der EWG

a) Die juristischen und praktischen Grundlagen der Gewerkschaftsarbeit in den Mitgliedsländern

Die in den letzten Jahren vorgelegten Arbeiten ²⁾ machen deutlich, daß die Grundlagen der Gewerkschaftsarbeit in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich sind. Es ist unbestritten, daß die Tarifhoheit der Sozialpartner in der Bundesrepublik am fortschrittlichsten ist, denn im Gegensatz zu allen anderen EWG-Ländern verfügen sie in der Bundesrepublik über die volle Tarifhoheit. Sie setzen die unabdingbaren Mindestnormen der Tarifverträge frei von staatlichen Eingriffen fest. In Italien und Belgien, und noch mehr in Frankreich, verfügt der Staat über eine Reihe von Möglichkeiten, sich in die Lohnpolitik einzuschalten.

Eine Ausnahmestellung nahmen bis vor kurzer Zeit die Niederlande ein. Die von den Sozialpartnern vereinbarten Tarifverträge bedurften der Zustimmung eines staatlichen Schlichtungsausschusses, dem die Regierung Weisungen geben konnte. Es ist deswegen nicht übertrieben, von diesem bisherigen niederländischen Verfahren als von einem Lohndirigismus zu sprechen.

Die Niederlande sind seit einiger Zeit von diesem Verfahren abgegangen. Zwar sind die Tarifpartner auch weiterhin gehalten, gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, es gibt jedoch keine Instanz mehr, die gegen vereinbarte Tarifabkommen ein Vetorecht ausüben kann. Der obengenannte staatliche Schlichtungsausschuß hat lediglich noch ein aufschiebendes Veto von drei Wochen. ³⁾ Es ist interessant, daß die EWG-Kommission diesem in Holland aufgegebenen Lohndirigismus nachtrauert. In der bereits erwähnten Erklärung zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaft wird von einem Rückschritt in den Niederlanden gesprochen, da man dort das frühere System zugunsten eines liberaleren Systems aufgegeben hat. Diese Aussage macht deutlich, daß die EWG-Kommission das bisherige niederländische Verfahren der staatlichen Lohnregulierung bei freier Preis- und Gewinnbildung als eine denkbare Lösung der Einkommenspolitik in der EWG ansieht. Es wird dabei jedoch augenscheinlich übersehen, daß es sich bei der Entwicklung in den Niederlanden um keinen Rückschritt, sondern um die Korrektur einer falschen Methode handelt.

2) Otto Bickendorf: „Die Harmonisierung der Arbeitskosten im Gemeinsamen Markt“ in WWI-Studien zur Wirtschaftsforschung Nr. 4, Köln 1962.
L-J Pilliard: „Salaires et politique salariale dans les pays du Marché commun“ in *Economie et Humanisme*, März/April 1961.

Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1962, S. 77 ff. Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1963/1964, Dokument 30—III; J. H. Derksen, „Nationale Loonpolitiek, Experiment of Instrument“ S'Hertogenbosch 1963.

3) Siehe Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1962, S. 86 ff.

b) Soziale Ordnung und Lohnhöhe

Das Verhältnis von direkten⁴⁾ und indirekten⁵⁾ Lohnkosten in den Mitgliedsstaaten der EWG ist, wie die EWG-Lohnerhebungen ergeben haben, unterschiedlich. Das liegt vor allem an der unterschiedlichen Höhe der freien und gesetzlichen Sozialleistungen.

Während in der Bundesrepublik, Belgien und den Niederlanden das Verhältnis von direkten zu indirekten Lohnkosten etwa 80 vH zu 20 vH beträgt, stellt sich diese Relation in Frankreich und Italien auf 65 bis 75 vH zu 35 bis 25 vH. Diese Feststellung sagt natürlich nichts über die absolute Lohnhöhe aus, denn hier stehen sich die Bundesrepublik, Frankreich und Belgien auf der einen Seite und die Niederlande und Italien auf der anderen Seite gegenüber, wobei der Unterschied in der durchschnittlichen Lohnhöhe zwischen beiden Ländergruppen etwa 10 bis 20 vH ausmacht.

Zwar sind die Unterschiede in der durchschnittlichen Lohnhöhe zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen der Volkswirtschaft der Mitgliedsstaaten größer als die Unterschiede zwischen den durchschnittlichen nationalen Lohnniveaus der Mitgliedsstaaten, so daß die Branchenlöhne in der EWG durchgehend ein vergleichbares Niveau haben.

Trotzdem wird eine einheitliche Tarifaktion der Gewerkschaften in den Mitgliedsstaaten der EWG dadurch erschwert, daß die Unterschiede zwischen direkten und indirekten Lohnkosten von Land zu Land beträchtlich sind.

Lohnpolitische Maßnahmen in Ländern mit einem größeren Anteil der indirekten Lohnkosten müssen zwangsläufig anders aussehen als in Ländern, in denen die direkten Lohnkosten die zentrale Rolle spielen. Die Gewerkschaften haben mittels ihrer Lohnpolitik nur auf die Elemente des Lohnes. Einfluß, die in den Erhebungen der EWG-Kommission als direkte Lohnkosten verstanden werden. Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen nationalen Regelungen im Bereich des Tarifrechts und des Arbeitsrechts stellen sich dadurch für die Zukunft eine Reihe von Problemen.

c) Die Stärke der Gewerkschaften der EWG

Bei vorsichtiger Würdigung der von den Gewerkschaftsbünden angegebenen Zahlen über ihre Mitgliedsstärke kann angenommen werden, daß in der EWG etwa 21 Mill. Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert sind. Mehr als die Hälfte, nämlich etwa 11,5 Mill., sind im Internationalen Bund Freier Gewerkschaften zusammengeschlossen, davon allein etwa 6,5 Mill. in der Bundesrepublik. Im Vergleich dazu spielen die christlichen Gewerkschaften und die besonders in Italien und Frankreich bedeutsamen kommunistischen Gewerkschaften eine geringere Rolle. Die Zersplitterung der Gewerkschaften im Rahmen der EWG führt dazu, daß das Verhältnis von gewerkschaftlich Organisierten zu der Gesamtzahl der Beschäftigten in der EWG von fast 30 vH, das in etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt entspricht, für die Stärke der Gewerkschaften in der Gemeinschaft wenig aussagt.

Hinzu kommt die finanzielle Schwäche einer Reihe nationaler Verbände. So liegt der Monatsbeitrag der französischen Gewerkschaften noch unter dem vergleichbaren deutschen Wochenbeitrag. Gleichzeitig sind nur 12 vH der Arbeitnehmer der französischen Industrie überhaupt gewerkschaftlich organisiert.

Den freien Gewerkschaften fällt in der EWG zwangsläufig allein schon auf Grund ihrer zahlenmäßigen Stärke die Führungsaufgabe zu. Da der DGB die stärkste Kraft im Rahmen der freien Gewerkschaften der EWG darstellt, trägt er die zentrale Verantwortung dafür, ob und inwieweit sich die gewerkschaftliche Zusammenarbeit in der

4) Löhne, Prämien, Gratifikationen, Urlaubs- und Feiertagsbezahlung.

5) Gesetzliche und freie Sozialleistungen.

EWG festigt und ihren Einfluß vermehrt. Der Pariser Kongreß der freien Gewerkschaften der EWG vom März dieses Jahres macht deutlich, daß sich die freien Gewerkschaften der EWG durchaus ihrer Aufgabe bewußt sind.

4. Schlußfolgerungen

Harm Buiter, der Generalsekretär der freien Gewerkschaften, der EWG, hat in einer Rede zu dem Thema „Die Rolle der Gewerkschaften im integrierten Europa“ u. a. erklärt:

„Ein belgischer Sozialpolitiker, *A. Delperee*, der auch im europäischen Raum kein Unbekannter ist, kommt zu der Feststellung, daß die Gewerkschaften deutlich hinter der von den Unternehmern auf der europäischen Ebene entwickelten Dynamik zurückbleiben. Ausgehend von dieser Initiativkraft der Unternehmer zieht *Delperee* nachstehende Schlußfolgerung: Letztere haben den Gemeinsamen Markt und die europäische Wirtschaft in ihre Rechnung auf kurze und mittlere Sicht aufgenommen. Kann man dasselbe von den Gewerkschaften sagen? Sicher nicht! Diese zählen kaum noch als Faktoren der europäischen wirtschaftlichen Aktivität, und die innere Dynamik der Strukturen wirkt sich heute unbestritten zugunsten der Unternehmerorganisationen wie auch der zwischenstaatlichen Institutionen aus. Daraus ergibt sich, daß die Arbeitnehmerorganisationen im europäischen Raum nicht den Einfluß ausüben, den sie auf nationaler Ebene errungen haben; dies trifft sogar auf solche Gebiete wie die Festlegung der Arbeitsbedingungen in Tarif- und Lohnabkommen zu.⁶⁾“

Obleich wir von der Unzulänglichkeit der gewerkschaftlichen Organisationen auf europäischer Ebene ebenfalls überzeugt sind, halten wir dessen ungeachtet an der Auffassung fest, daß diese Unzulänglichkeit, selbst wenn sie den Gewerkschaften in den vergangenen Jahren gewisse Schwierigkeiten bereitet hat und auch jetzt bereitet, noch zu ertragen wäre; sollte es aber nicht gelingen, die gewerkschaftliche Struktur den wachsenden Erfordernissen auf europäischer Ebene anzupassen, dann würden die Gewerkschaften in einem integrierten Europa feststellen müssen, daß sie auf dem europäischen Terrain einen guten Teil des Einflusses verloren haben, den sie im nationalen Raum nach oft jahrelangen Kämpfen erreichten.⁷⁾“

Diese mögliche Schwächung der Stellung der Gewerkschaften in der EWG hat im wesentlichen Rückwirkungen auf die nationale Position. Ebenso wie Tarifpolitik in Hamburg davon mitbestimmt wird, was in Lübeck und München geschieht, werden Tarifaktionen in der Bundesrepublik in Zukunft in ihrem Erfolg von Lage und Maßnahmen in den Mitgliedsländern beeinflußt. Eine fehlende Aktion der Gewerkschaften auf europäischer Ebene hat also ihre Rückwirkungen auf die Stellung der Gewerkschaften im nationalen Raum.

Diese Gefahr zeichnet sich um so mehr ab, als die Unternehmer durch das sich bildende einheitliche Wirtschaftsrecht der EWG, die zunehmende Konzentration der Wirtschaft und durch die innere Ausrichtung der EWG insgesamt immer besser in der Lage sind, ihre Aktionsebene auf das Niveau des Gemeinsamen Marktes anzuheben. Das kann eines Tages bei Tarifkämpfen folgenschwere Konsequenzen haben.

Mit Sorge muß schließlich konstatiert werden, daß die unkontrollierten Beamtenhierarchien in Brüssel dabei sind, eine Einkommenspolitik für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu konzipieren, deren erste Umriss den Interessen der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften widersprechen.

Eine gemeinsame Aktion der Gewerkschaften der EWG ist deswegen unabdingbar. Dabei muß man sich darüber im klaren sein, daß die unterschiedliche Rechtsgrundlage, die unterschiedliche Zusammensetzung des Nettolohnes und die unterschiedliche Stärke

6) Übersetzt und zitiert aus „Le Progrès social et l'Europe intégrée“ in „Sciences humaines et l'Intégration européenne“, Seite 294—295, erschienen im Verlag A. W. Sythoff, Leyden.

7) „Die Rolle der Gewerkschaften im integrierten Europa“ — Als Manuskript hektographiert, HGB/LH, 25. 4. 1963, S. 10 f.

der Gewerkschaften in den Mitgliedsstaaten gemeinsame Aktionen erschweren. Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil gemeinsame Aktionen bei der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten in den Ländern der EWG keineswegs garantieren, daß bei gleichlaufenden gewerkschaftlichen Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Solange also nur eine koordinierte Lohnpolitik möglich ist, werden sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten ergeben. Letzten Endes wird dabei nur eine Einigung über einige wesentliche Ziele möglich sein und es den nationalen Gewerkschaften überlassen bleiben müssen, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verwirklichen.

Erst wenn ein angeglichenes System sozialer Sicherheit, ein Wiederaufbau der freien Gewerkschaften in Frankreich und Italien und eine Angleichung des Arbeitsrechts im Rahmen der EWG gegeben sind, werden diese Schwierigkeiten überwunden sein. Dabei muß jedoch auf ein Problem hingewiesen werden. Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes in der EWG wird zwangsläufig auf einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Normen in den Mitgliedsstaaten hinauslaufen. Damit ist aber die Gefahr gegeben, daß das sehr fortschrittliche deutsche Tarifvertragsrecht insbesondere hinsichtlich der Tarifautonomie „Federn lassen“ muß.

Auch aus diesem Grunde erklärt sich, daß die Forderungen der europäischen Gewerkschaftszentrale zur Frage gemeinsamer tarifpolitischer Aktionen sehr vorsichtig sind. *Otto Brenner* erklärte zu diesem Thema am 12. März 1964 vor der Vierten Generalversammlung der freien Gewerkschaften in Paris:

„Die Zeit ist sicher noch nicht reif, um tarifpolitische Aktionen im Sinne europäischer Tarifverträge durchführen zu können. Derartige Zielsetzungen wären verfrüht und entsprechen nicht dem gegenwärtigen Stand der Integration. Dazu bedarf es noch vieler Vorbereitungsarbeiten.“⁸⁾

Brenner empfiehlt dagegen bereits heute Maßnahmen zur besseren gegenseitigen Information über die tarifpolitische Situation und die tarifpolitischen Zielsetzungen in den einzelnen Mitgliedsländern der Gemeinschaft und spricht sich für die Schaffung eines ständigen Informationsausschusses für Tarifpolitik im Rahmen der europäischen gewerkschaftlichen Zusammenarbeit aus. Diese sich hier abzeichnende koordinierte Lohnpolitik im Rahmen der EWG hat bereits heute eine Reihe von konkreten Zielen, wie die im März 1964 in Paris verabschiedete Resolution der freien Gewerkschaften der EWG deutlich macht, und zwar handelt es sich um:

Die Beschränkung der Arbeitszeit auf 40 Stunden während fünf Wochentagen

Verbesserung der Urlaubsregelung

Soziale Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten

Gleiches Gehalt bei gleicher Arbeit für Männer und Frauen.

Damit ist ein Anfang gemacht. Die Gewerkschaften haben erkannt, daß es für sie darauf ankommt, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft so zu gestalten, daß die Integrationsgewinne nicht einseitig in die Taschen der Unternehmer abfließen. Nur eine gemeinsame Aktion der Gewerkschaften kann das verhindern. Es wird jedoch noch ein weiter Weg sein, bis die volle Aktionsfähigkeit gewerkschaftlicher Maßnahmen im Gemeinsamen Markt gesichert sein wird.

8) Siehe: „Die Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung in einem integrierten Europa“, Referat von *Otto Brenner*, Paris, 12. März 1964.

Für einen Versuch ist es niemals zu früh; für eine Aussprache ist es niemals zu spät.

John F. Kennedy